

**Merkblatt Feuerpolizei**  
Festanstlässe und Veranstaltungen  
im Gemeindesaal Buchs ZH  
(PEMO Arena)

## Grundlagen

Grundlagen für die feuerpolizeilichen Auflagen sind:

- die Brandschutzvorschriften 2015, insbesondere die Brandschutzrichtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege"
- das Merkblatt "Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten" der Stadt Zürich (Schutz & Rettung) vom Juli 2017
- das Brandschutzmerkblatt "Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen" (VKF) vom Januar 2017
- das Reglement "Sichere Verwendung von Flüssiggas" (Arbeitskreis LPG) vom Oktober 2018.

## Maximale Personenbelegungen:

	<b>Stehplätze</b>	<b>Konzert</b>	<b>Bankett</b>
Gemeindesaal:	650 Personen	408	232 / 240
Foyer:	299 Personen	-	-
Kleiner Saal:	299 Personen	144	72

Die Kontrolle über die maximale Personenbelegung während dem Anlass unterliegt dem Veranstalter und muss über eine Ein- und Ausgangskontrolle geregelt werden, welche gewährleistet, dass die maximale zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird.

## Ausgänge und Fluchtwege

Alle Ausgänge, welche als Fluchtweg dienen, müssen jederzeit als solche erkennbar sein und dürfen nicht verstellt werden. Boden, Wände und Decken in Fluchtwegen dürfen nicht mit brennbaren Materialien belegt werden. Allfällige nicht brennbare Dekorationen dürfen den Fluchtweg nicht beeinträchtigen.

Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Ausgänge (Fluchtwege) jederzeit und ungehindert passierbar sind und nicht mit Sitzgelegenheiten, Tischen oder anderen Gegenständen verstellt respektive überstellt werden.

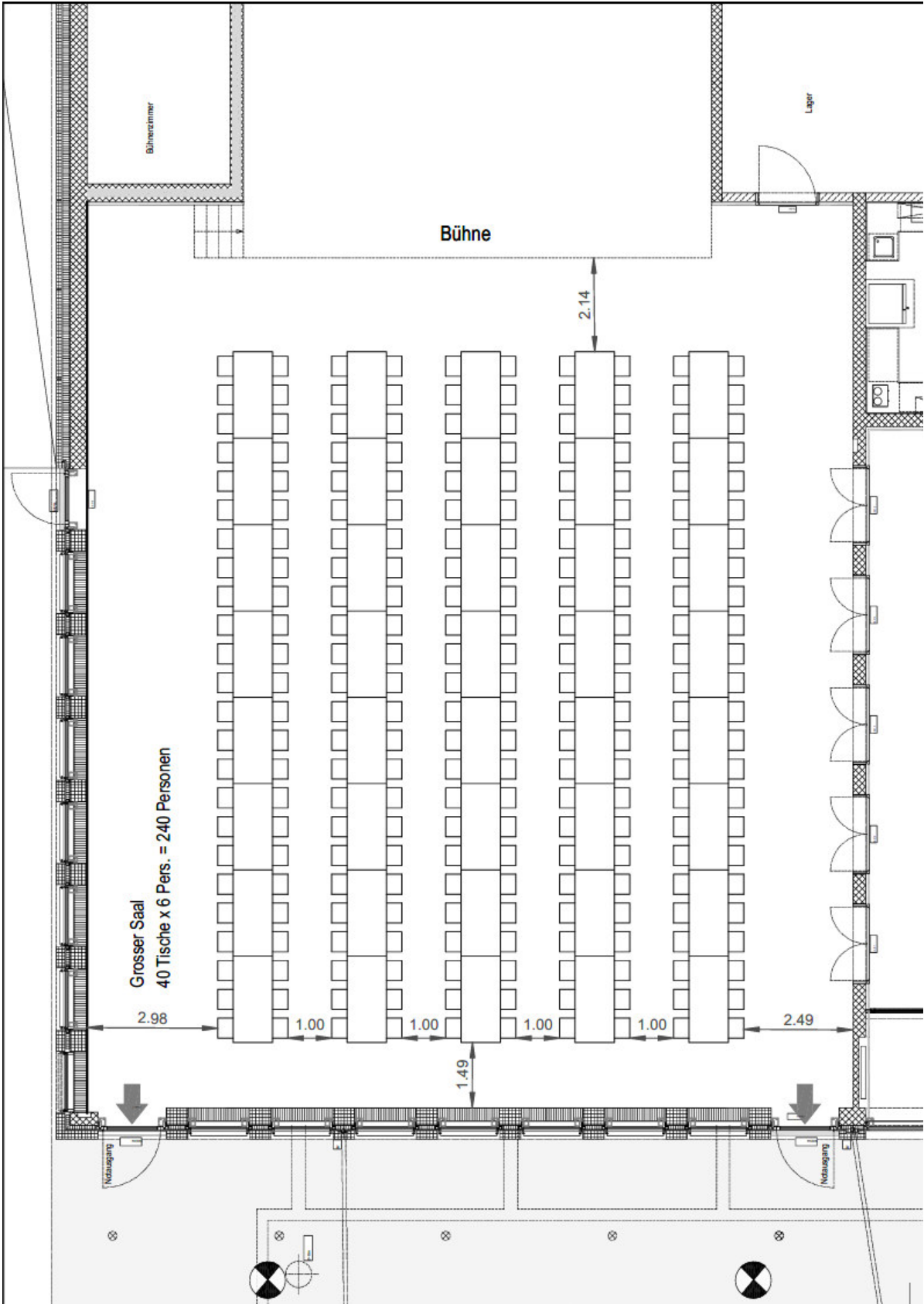
## Kennzeichnung Fluchtwege

Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschalten bleiben, solange Personen anwesend sind.

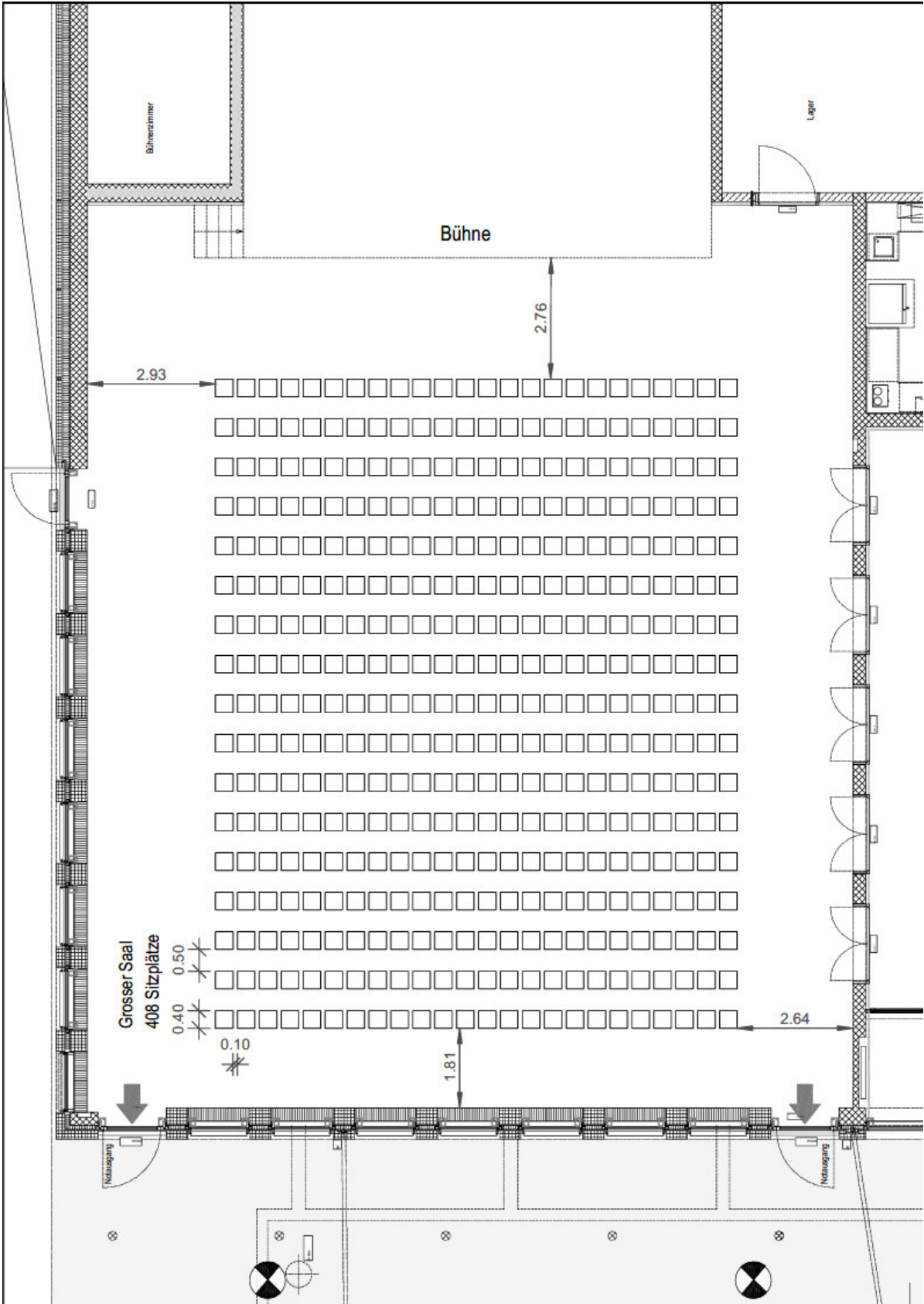
## Bestuhlungskonzepte

In der PEMO Arena werden unterschiedliche Bestuhlungspläne für den Gemeindesaal und den Kleinen Saal vorgegeben. Sollte keiner der Bestuhlungspläne zur geplanten Veranstaltung passen, hat der Veranstalter die zuständige Sachbearbeiterin der Gemeindefeuerpolizei Buchs, EFP AG, Watterstrasse 41, 8105 Regensdorf, Katrin Panter, Tel. 044 843 41 74, zu kontaktieren.

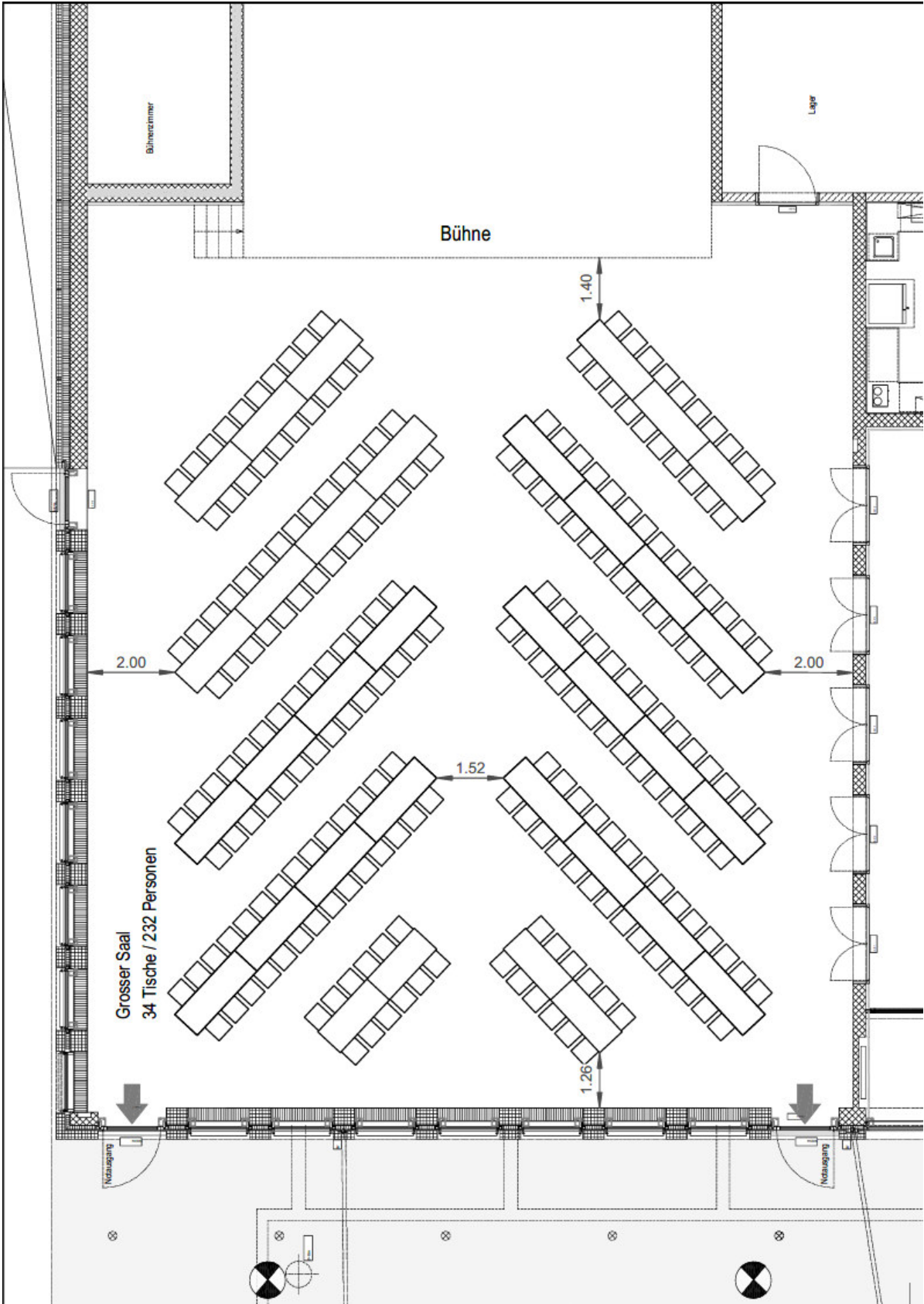
# Gemeindesaal Variante 1



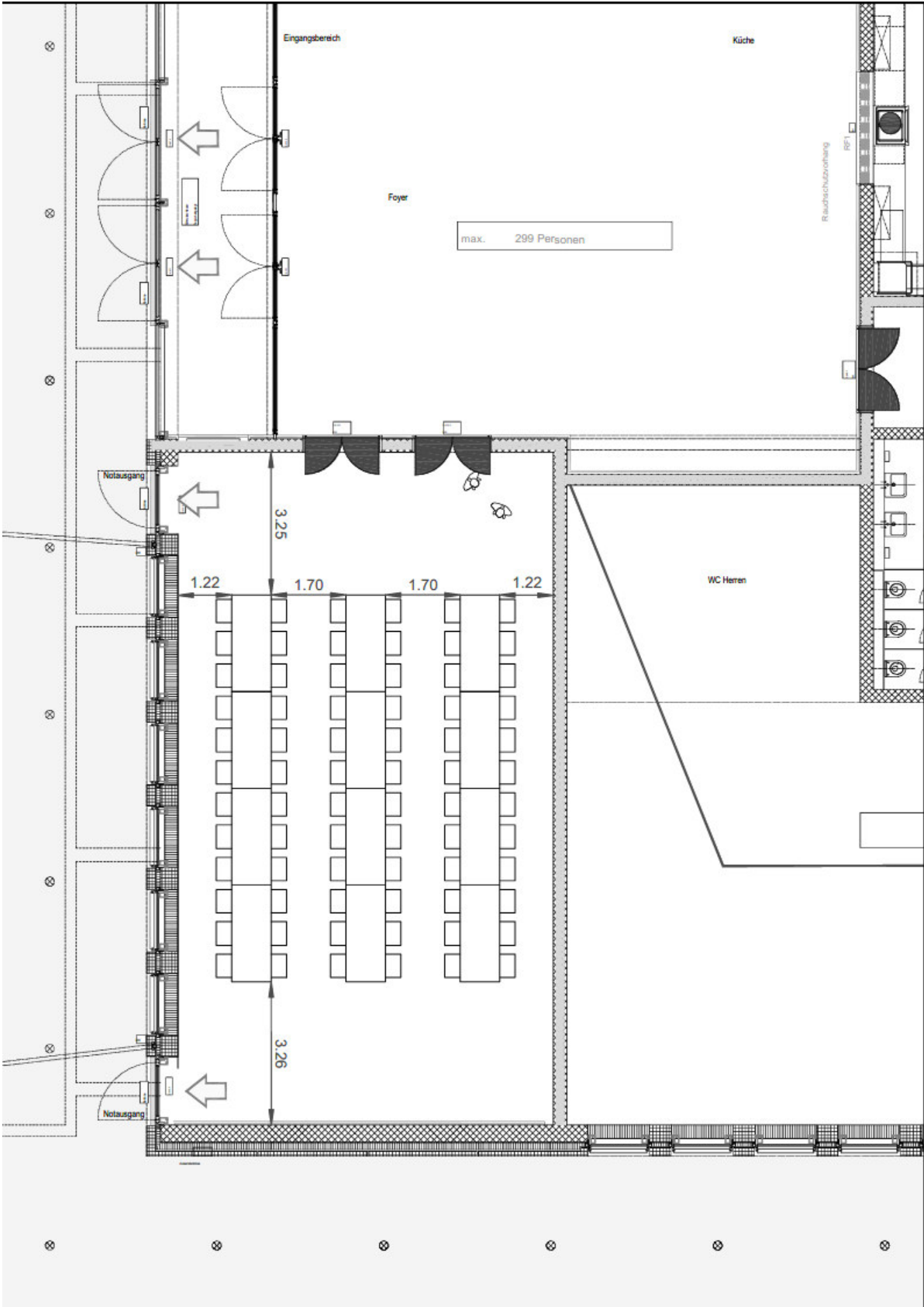
# Gemeindesaal Variante 2



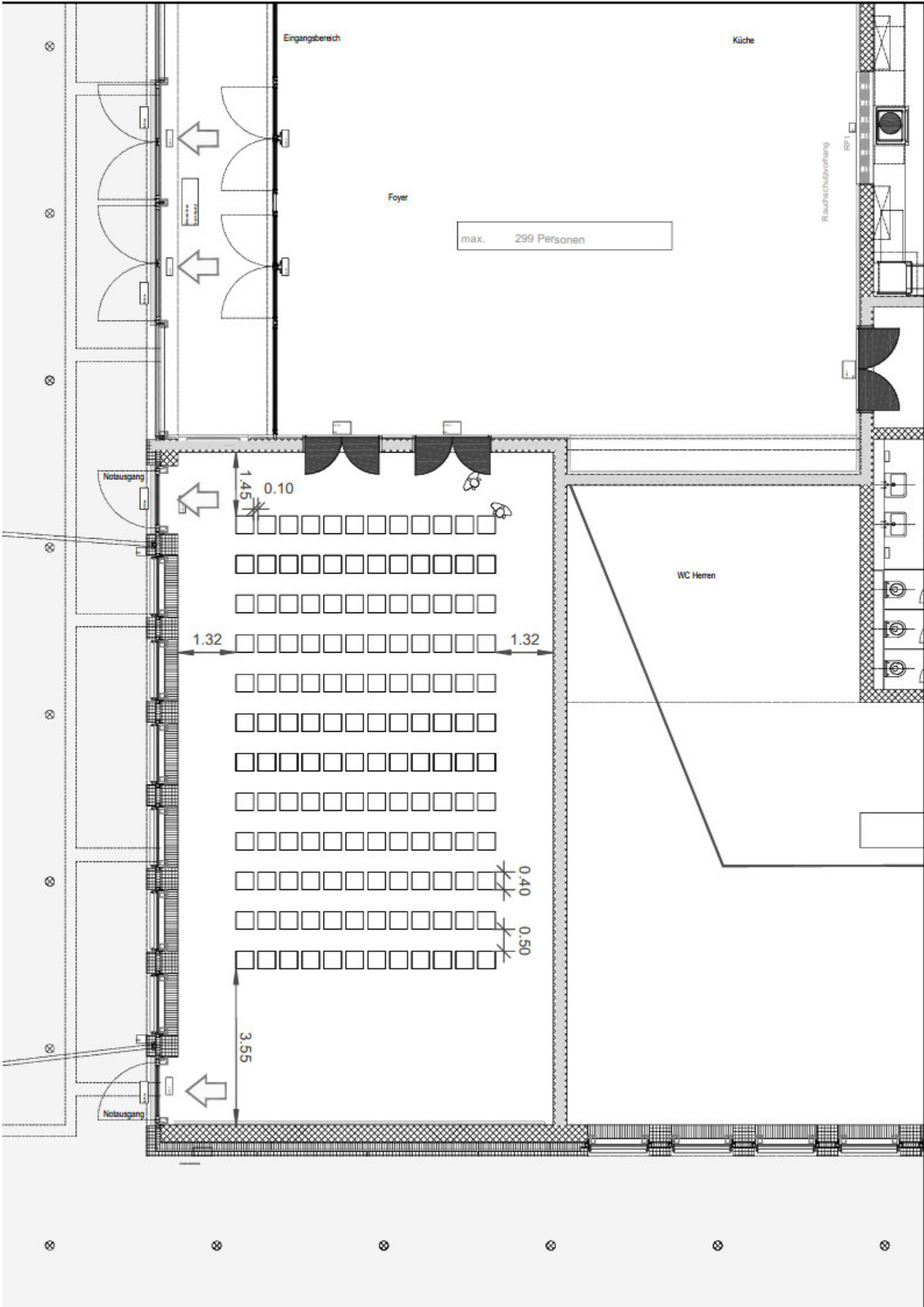
# Gemeindesaal Variante 3



# Kleiner Saal Variante 1



# Kleiner Saal Variante 2



## **Bestuhlungen**

Stühle oder Sitzreihen müssen reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein.

Für Bankettbestuhlungen sind Tische so anzuordnen, dass direkte, zu den Ausgängen führende Fluchtwege entstehen (Einhaltung gemäss Plan).

Das Aufstellen von Stühlen in Verkehrswegen ist nicht gestattet.

## **Dekorationen**

Dekorationen müssen aus schwer brennbarem Material (Brandkennziffer RF2) sein. Sie dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. Zudem ist darauf zu achten, dass diese nicht im Bereich von Flucht- und Rettungswegen angebracht werden.

Um bei Papieren resp. Textilien Schwerbrennbarkeit zu erzielen, bieten verschiedene Hersteller geeignete Produkte an. Diese finden Sie im Fachhandel oder im Internet unter dem Suchbegriff „Flammschutz Mittel“, „Brandschutzspray“ oder „Anti Fire Spray“.

## **Feuereffekte**

Die Verwendung von rauchentwickelnden Gerätschaften (z.B. Grill) sowie pyrotechnischem Material wie Feuerwerk, Rauchpulver, Wunderkerzen usw. (z.B. auf Hochzeitstorten) ist in allen Räumlichkeiten des Gemeindesaals verboten. Der Einsatz von Nebelmaschinen muss vorgängig mit der Abteilung Liegenschaften abgesprochen werden. Die Kosten für einen ausgelösten Feuer-(Fehl)-alarm werden in Rechnung gestellt.

## **Kochen**

In der Küche sind eine Löschdecke und ein Handfeuerlöscher vorhanden. Der Veranstalter hat dies vor der Veranstaltung zu prüfen und haftet dafür.

## **Zusätzliche Zeltbauten auf dem Vorplatz**

Als Grundlage für das Aufstellen von Zelten gelten die Bestimmungen des Merkblatts "Anlässe in Bauten und Räumen und Zelten" der Stadt Zürich (Schutz & Rettung) vom Juli 2017 sowie das VKF Merkblatt „Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen“ vom 1. Januar 2017.

Die Aufstellung von Zeltanlagen ist der Feuerpolizei zur Prüfung einzureichen.

Die Verwendung von zusätzlichen Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) in Räumen und Festzelten ist nicht gestattet. Für die Verwendung von Flüssiggas gelten die Bestimmungen des Reglements "Sichere Verwendung von Flüssiggas", Oktober 2018.

## **Sicherheit**

Der Inhaber einer Veranstaltungsbewilligung hat im Rahmen der Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass Fahrnisbauten während der gesamten Standdauer u.a. über eine ausreichende Standfestigkeit bei Wind und Sturm sowie Schneelast verfügen (Verankerungen, Abspannungen markiert bzw. ausserhalb der Besucherströme, Beschwerden, etc.).

## **Feuerwehrezufahrt und Löscheinrichtungen**

Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste muss jederzeit gewährleistet sein (Richtmasse: Durchfahrtsbreite: 3.50 m; Durchfahrts Höhe: 4.20 m). Ergänzende Hinweise sind der „Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen“ zu entnehmen. Zeltbauten sind so aufzustellen, dass Zufahrten und Ausgänge von Gebäuden nicht versperrt werden. Sofern in den

Räumen und Zeltbauten keine geeigneten Löschgeräte vorhanden sind, müssen mindestens 2 Handfeuerlöscher (Nasslöscher) mit je min. 8 Liter Inhalt in der Nähe von Ausgängen / Fluchtwegen gut erkennbar und leicht zugänglich platziert werden. Zusätzlich sind bei Kochstellen, Grills und anderen Bereichen mit erhöhter Brandgefahr geeignete Löschgeräte bereit zu stellen.

### **Es brennt – was tun? Richtiges Verhalten im Brandfall:**

1. Alarmieren - Telefon 118
2. Retten - Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen - Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

### **Kontrolle und Abnahme**

Spätestens 3 Arbeitstage vor Durchführung der Veranstaltung ist ein Termin für die Abnahme der baulich erstellten Massnahmen, Einrichtungen und Installationen zu vereinbaren.

Zuständige Sachbearbeiterin der Gemeindefeuerpolizei für diese Veranstaltungen ist Katrin Panter, Tel.-Nr. 044 843 41 74 / [katrin.panter@efp.ch](mailto:katrin.panter@efp.ch)

### **Verantwortung des Veranstalters**

Der Veranstalter selbst ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung der in diesem Merkblatt festgelegten Massnahmen während der gesamten Dauer der Veranstaltung.